

- 1. Juni 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

114

Gesetz: BGB § 611; RVO §§ 351 ff; Dienstordnung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom 5. November 1953; Bundesbesoldungsgesetz § 21 Abs. 2

Leitsätze:

1. Ein DO-Angestellter, der als Verwaltungsinspektor in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO des Stellenplans einer Ortskrankenkasse eingewiesen ist, hat keinen Anspruch, nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 RBO (Verwaltungsoberinspektor) besoldet zu werden, wenn er vorübergehend mit der Wahrnehmung eines Amtes einer freien Planstelle dieser Besoldungsgruppe beauftragt wird.
2. Ein solcher Angestellter hat jedenfalls für Zeiten, die vor dem 1. April 1957 liegen, auch keinen Anspruch auf eine Stellenzulage, wie sie § 21 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz vorsieht.

Aktenzeichen: 4 AZR 284/58

Urteil des BAG vom 1. Juni 1960

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

111

4 AZR 284/58

2 (6) Sa 422/57 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 1. Juni 1960
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Hiltmann für Recht erkannt:

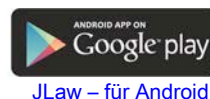
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Mai 1958 – 2 (6) Sa 422/57 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Dienstordnungsangestellter Hauptsachbearbeiter bei der Beklagten. Seine Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO(Verwaltungsinspektor). In der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. November 1955 wurde der Kläger mit den Aufgaben eines Hauptsachbearbeiters in Sonderstellung auf einer freien Stelle der Besoldungsgruppe A 4 b 1 RBO(Oberinspektor) beschäftigt.

Der Kläger vertritt die Ansicht, ihm stehe eine seiner Arbeitsleistung entsprechende Vergütung zu. Der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung müsse auf die Dienstordnungsangestellten genau so Anwendung finden wie auf die Angestellten, die unter die TO.A fallen. Bei allen Arbeitsverhältnissen müsse eine Bezahlung nach der Leistung stattfinden. Daher sei die Beklagte verpflichtet gewesen, ihm für die Tätigkeit, die er auf der freien Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 b 1 wahrgenommen habe, das nach der Besoldungsordnung hierfür vorgesehene Gehalt zu zahlen.

Der Kläger hat daher beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 720,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dem Kläger stehe lediglich ein Anspruch auf die im Dienstvertrag vereinbarte Vergütung zu. Hiernach sei er nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2/^{RBO} zu vergüten. Der Kläger könne nicht beanspruchen, so vergütet zu werden, wie dies bei TO.A-Angestellten der Fall sei. Diese seien nach ihren Tätigkeitsmerkmalen zu vergüten. Die TO.A finde jedoch auf Dienstordnungsangestellte keine Anwendung. Vielmehr seien hier beamtenrechtliche Grundsätze anzuwenden, insbesondere soweit die besoldungsrechtlichen Bestimmungen in Betracht kämen. Die Besoldung richte sich im Beamtenrecht aber niemals nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen, sondern nach der Verleihung eines bestimmten Amtes bei der Anstellung, bzw. der Übertragung eines anderen Amtes durch Beförderung. Wenn ein Dienstordnungsangestellter mit der Wahrnehmung eines höher besoldeten Amtes beauftragt werde, wie dies beim Kläger in dem von ihm angegebenen Zeitraum der Fall gewesen sei, so





- 3 -

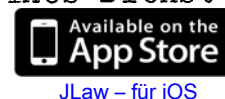
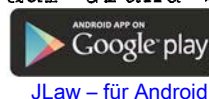
könne aus diesem Grunde eine höhere Besoldung nicht verlangt werden.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 10. September 1957 wurde die Klage abgewiesen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Mai 1958 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil führt aus, der Kläger habe als Dienstordnungsangestellter lediglich einen Anspruch auf die von der Beklagten bezahlten Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2. Der Kläger sei gemäß der für die Beklagte geltenden Dienstordnung nach seinem dienstlichen Aufgabenkreis in eine entsprechende Stelle des Stellenplans eingewiesen worden. Dieser Stellenplan bilde einen Bestandteil der Dienstordnung. Die Tatsache, daß der Kläger in der Zeit vom 1. Februar 1955 bis zum 2. November 1955 in der freien Planstelle eines Hauptsachbearbeiters in Sonderstellung tätig gewesen sei, könne ein^{en} Anspruch auf höhere Bezüge nicht begründen. Nur im Fall der Beförderung entstehe ein Anspruch auf höhere Besoldung. Eine Beförderung sei aber unstreitig nicht erfolgt. Irrig sei die Auffassung des Klägers, der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung, wie er zu § 3 TO.A entwickelt worden sei,^{sei} auch auf Dienstordnungsangestellte anzuwenden. Dies sei schon deswegen unrichtig, weil die TO.A gerade auf Dienstordnungsangestellte überhaupt nicht anzuwenden sei. Auch eine entsprechende Anwendung der TO.A-Grundsätze komme nicht in Betracht, weil umgekehrt gerade die Grundsätze des Beamtenrechts auf Dienstordnungsangestellte hinsichtlich ihrer Besoldung anzuwenden seien. Auch der Hinweis des Klägers auf § 3 Abs. 1 der Dienstordnung der Beklagten, wonach die Angestellten nach ihrem dienstlichen Aufgabenkreis in eine Gruppe des einen Bestandteil der Dienstordnung bildenden Stellenplans eingewiesen würden, könne ihm nicht helfen. Denn diese Bestimmung beziehe sich ausschließlich auf die bei der Einstellung eines Dienstordnungsangestellten vorzunehmende Einweisung. Der Kläger sei jedoch auf Grund seines Dienst-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

vertrages in Verbindung mit dieser Bestimmung der Dienstordnung seinerzeit seinem dienstlichen Aufgabenkreis als Hauptsachbearbeiter entsprechend in eine freie Stelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 des Stellenplans eingewiesen worden. Er habe deshalb auch nur Anspruch auf Besoldung nach dieser Besoldungsgruppe.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zu Unrecht greift die Revision das angefochtene Urteil an, weil es dem Kläger den Anspruch auf die Gehaltsdifferenz mit der Begründung versagt, er habe als Dienstordnungsangestellter der Beklagten lediglich einen Anspruch auf die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO. Denn nach dem Dienstvertrag der Parteien in Verbindung mit der DO der Beklagten vom 5. November 1953 hat der Kläger, der in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4 c 2 des Stellenplans (Verwaltungsinspektor) eingewiesen ist, nur Anspruch auf Besoldung nach dieser Besoldungsgruppe, wie er sie auch unstreitig erhalten hat.

Die Revision irrt, wenn sie meint, der Kläger habe für die fragliche Zeit Anspruch auf Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 4 b 1 ohne Rücksicht darauf, ob er in diese Gruppe eingewiesen, ob er befördert oder eine entsprechende Stelle im Stellenplan überhaupt vorgesehen sei. Dieser Irrtum beruht auf einer Verkennung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 DO, der nicht, wie die Revision will, die enge Beziehung zwischen Leistung und Besoldung genau in derselben Weise festlegt wie § 3 TO.A. § 3 Abs. 1 DO bestimmt nämlich lediglich, daß die Angestellten nach ihrem dienstlichen Aufgabenkreis in eine Gruppe des einen Bestandteil der Dienstordnung bildenden Stellenplans (Anlage) eingewiesen werden; d.h. daß der Kläger, der laut schriftlichem Dienstvertrag Verwaltungsinspektor ist



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

DO), dem dienstlichen Aufgabenkreis eines Inspektors der Beklagten gemäß in eine im Stellenplan vorgesehene (§ 1 DO) freie Stelle der genannten Besoldungsgruppe einzuweisen war, was unstreitig erfolgt ist. Keineswegs bestimmt § 3 Abs. 1 DO, daß der Stellenplan die dienstlichen Aufgabenkreise nach Tätigkeitsmerkmalen wie die Vergütungsgruppen der Anl. 1 zur TO.A auszuweisen hat, daß der jeweilige dienstliche Aufgabenkreis in einer festen Relation zu einer Besoldungsgruppe stehen muß und daß dementsprechend jeder DO-Angestellte Anspruch auf entsprechende Besoldung hat. Der Kläger übersieht, daß ein DO-Angestellter nicht nach Tätigkeitsmerkmalen vergütet wird, wie dies bei Angestellten der Fall ist, die unter die TO.A fallen, deren Anwendung hier ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. § 1 Abs. 3 Buchst. p TO.A). Die Besoldungsgruppen der RBO kennen nämlich keine Tätigkeitsmerkmale, so daß eine Vergütung hiernach ausgeschlossen ist, solange Angestellte nach Besoldungsgruppen, die dem Beamtenbesoldungsrecht entnommen sind, vergütet werden. Vielmehr richtet sich die Besoldung eines DO-Angestellten ausschließlich nach der von ihm innegehabten Stelle des einen wesentlichen Bestandteil der DO bildenden Stellenplans, der sich der Kläger durch schriftlichen Vertrag unterstellt hat. Der Stellenplan selbst ist aber wie auch die übrige DO grundsätzlich der gerichtlichen Nachprüfung entzogen; welchen Inhalt die Beklagte ihrer DO und damit auch dem Stellenplan zu geben hat, ist eine Frage, die nicht mehr dem bürgerlichen Recht angehört, sondern eine im Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten nicht verfolgbare Frage des öffentlichen Rechts (vgl. hierzu AP Nr. 8 zu § 611 BGB, Dienstordnungsangestellte, RAG Urt. v. 27.4.1932, EuM Bd. 33 S. 343; Urteil des Senats vom 1. Juni 1960 in 4 AZR 528/58).

Insbesondere ist aus § 3 Abs. 1 DO gar nichts für den hier zu entscheidenden Fall zu entnehmen, in dem der Kläger während mehrerer Monate unstreitig die Aufgaben eines Hauptsachbearbeiters in Sonderstellung auf einer freien Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 b 1 wahrgenommen hat. Daß er keinen Anspruch hat, aus dieser Stelle besoldet



- 6 -

zu werden, so lange er nicht in sie eingewiesen worden ist, wozu es einer schriftlichen Vertragsänderung bedurft hätte (§ 2 Abs. 3 DO), ergeben die obigen Ausführungen.

Der Kläger hatte und hat aber auch keinen Anspruch, unter Beförderung zum Oberinspektor in diese Stelle eingewiesen zu werden. § 4 DO in Verbindung mit § 353 Abs. 2 RVO regelt nur die Voraussetzungen, unter denen eine Beförderung stattfinden kann, nicht aber muß. Es gibt für DO-Angestellte der Beklagten bei der gegebenen Rechtslage genau so wenig einen Anspruch auf Beförderung wie bei Beamten, es sei denn, daß eine solche zulässigerweise vertraglich zugesichert worden wäre, was hier nicht zutrifft. Daher ist der Klageanspruch auch unter dem Gesichtspunkt einer Schadensersatzforderung wegen rechtswidrig und schuldhaft unterlassener Beförderung, d.h. Übertragung einer freien Stelle in der höheren Besoldungsgruppe/nicht gerechtfertigt (vgl. auch hierzu das Urteil des Senats vom 1. Juni 1960 in 4 AZR 528/58).

Im übrigen ergibt sich auch aus § 5 DO, daß ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Gehaltsdifferenz ausgeschlossen ist. Zwar wird der hier zu entscheidende Fall durch diese Vorschrift nicht unmittelbar erfaßt. Denn sie bestimmt lediglich, daß jeder Angestellte zur Vertretung anderer Angestellter verpflichtet ist, und daß er während einer solchen Vertretung oder einer Beschäftigung auf Probe in einer Stelle, die mit höheren Bezügen ausgestattet ist, keinen Anspruch auf die Dienstbezüge der höheren Besoldungsgruppe hat, während der Kläger nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils weder auf Probe noch zur Vertretung eines anderen Angestellten in der freien A 4 b 1-Stelle beschäftigt worden ist, sondern das Amt dieser freien Planstelle vorübergehend wahrgenommen hat. Vorübergehend ist eine solche Beschäftigung so lange, bis der Angestellte von der Wahrnehmung entbunden oder unter Beförderung in die freie Planstelle eingewiesen wird. Doch ist die entsprechende Anwendung des § 5 DO hier geboten. Die Vorschrift will



nämlich klarstellen, daß für eine nur vorläufige, vorübergehende Beschäftigung eines DO-Angestellten, der eine Stelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe innehat, in einer Stelle, die mit höheren Bezügen ausgestattet ist, eine Besoldung aus dieser Stelle mangels Einweisung nicht in Betracht kommt, aber auch eine vorübergehende Zahlung in Form eines Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen der innegehabten und der freien verwalteten Stelle grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ist dies aber der Sinn des § 5 DO, so ist er trotz seiner engen Fassung, die nur die zwei genannten Spezialfälle regelt, hier analog anzuwenden, weil auch der Fall des Klägers von dem in der Vorschrift zum Ausdruck gelangten Rechtsprinzip erfaßt wird (vgl. AP Nr. 2 zu § 5 TO.A). Im übrigen zeigt gerade auch die Bestimmung des § 5 DO, daß die Einweisung in eine Stelle des Stellenplans für die Besoldung maßgebend ist, und niemals, auch nicht vorübergehend, eine Besoldung nach Tätigkeitsmerkmalen.

Ob die Rechtslage sich auch für die DO-Angestellten der Beklagten seit dem 1. April 1957 durch § 21 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 3 DO geändert hat und ihnen nunmehr eine widerrufliche, nichtruhegehaltsfähige Stellenzulage zusteht, bedarf hier keiner Erörterung, weil der Klageanspruch einen früheren Zeitraum betrifft.

Soweit die Revision Bedenken gegen die Gültigkeit der DO überhaupt erhebt, so kann es hier dahingestellt bleiben, wie sie zu beurteilen sind. Würden nämlich die Bedenken durchgreifen mit der Folge, daß gar keine DO bei der Beklagten wirksam bestünde, dann wäre der Kläger kein DO-Angestellter, sondern das Dienstverhältnis der Parteien würde von der TO.A ergriffen werden. Der Anspruch des Klägers auf Bezahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den mehrfach genannten Besoldungsgruppen wäre unbegründet, weil er mangels gültiger Dienstordnung nicht aus der Planstelle einer Besoldungsgruppe zu vergüten wäre. Ob der

- 8 -

Anspruch dann möglicherweise aus anderen Klaggründen begründet sein könnte, kann unerörtert bleiben, weil entsprechende Tatsachen nicht vorgetragen worden sind, in der Revisionsinstanz auch nicht mehr vorgebracht werden konnten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Wichmann Dr. Martel
Hugo Karpf Hiltmann

